



## Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

### Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!) <b>05.05.2026</b>	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> <a href="#">Salzlandkreis   Öffentliche Zustellungen</a>
--	---

### Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis</b> <b>FD 22 Jugend und Familie, SG 22.6</b>
---

### Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Keven Böttcher
Straße und Hausnummer Pfahlgasse 3
PLZ Ort 06449 Aschersleben

### Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 23.04.2026	Aktenzeichen 22/208/0214/26
---------------------	--------------------------------

### Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

<b>Mitteilung über die Antragstellung auf Unterhaltsvorschussleistungen nach § 7 Abs. 2 UVG</b>
---

### Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis</b> <b>FD 22 Jugend und Familie</b> <b>SG 22.6 Unterhaltsvorschuss</b>		
Ansprechpartner Frau Wedler	Standort Kreishaus 2 BBG	Zimmernummer 311
Telefonnummer 03471 684 1754	E-Mail anwedler@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensalle 25 06406 Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten <b>Montag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung <b>Dienstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr <b>Mittwoch</b> geschlossen <b>Donnerstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr		

**Freitag**

09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

**Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:**

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Es konnte kein anderer Aufenthaltsort ermittelt werden.

**Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Wedler  
FD 22